Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3644

Mündlicher Bericht

des Innenausschusses
(6. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung im Jahre 1968

— Drucksache V/3617 —

über den von den Abgeordneten Dr. Miessner, Dorn, Dr. Emde und der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

— Drucksache V/3558 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Gscheidle

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/3617 — in der aus der nachstehenden Gegenüberstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Antrag der Abgeordneten Dr. Miessner, Dorn, Dr. Emde und der Fraktion der FDP — Drucksache V/3558 — auf Grund der Beschlußfassung zu Nr. 1 für erledigt zu erklären.

Bonn, den 12. Dezember 1968

Der Innenausschuß

Schmitt-Vockenhausen	**Gscheidle**
Vorsitzender	Berichterstatter

angenommen in der 206. Plenarsitzung am 13. Dezember 1968

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung im Jahre 1968

— Drucksache V/3617 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung im Jahre 1968	**Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung der jährlichen Sonderzuwendung im Jahre 1968**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Der Grundbetrag nach § 6 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 609) wird für das Jahr 1968 *um zwanzig* vom Hundert erhöht, *wenn das für seine Berechnung maßgebende Grundgehalt den Betrag des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 6 einschließlich des Betrages der Amtszulage in Fußnote 2 zu dieser Besoldungsgruppe nicht übersteigt.*	Der Grundbetrag nach **den §§ 6 und 7** des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 609) wird für das Jahr 1968 **auf vierzig** vom Hundert erhöht.
(2) Der Grundbetrag für die Empfänger von Unterhaltszuschüssen wird für das Jahr 1968 um zwanzig vom Hundert erhöht.	
§ 2	§ 2
Der Grundbetrag nach § 7 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung wird für das Jahr 1968 um zwanzig vom Hundert erhöht, wenn er bei Empfängern von *Ruhegehalt und diesem entsprechenden Bezügen zweihundertfünfzig Deutsche Mark,* *Witwengeld und diesem entsprechenden Bezügen einhundertfünfzig Deutsche Mark,* *Waisengeld und diesem entsprechenden Bezügen fünfzig Deutsche Mark* *nicht übersteigt.*	**In § 9 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung wird für das Jahr 1968 das Wort „dreiunddreißigeindrittel" durch das Wort „vierzig" ersetzt.**
§ 3	§ 3
Für die Berechnung der Höchstgrenzen nach § 9 Satz 2 des Gesetzes über die Gewährung einer	**entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
jährlichen Sonderzuwendung gelten beim Bezug eines Einkommens aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst § 1, beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen § 2 sinngemäß.	
§ 4	§ 4
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.	unverändert
§ 5	§ 5
Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 in Kraft.	unverändert